

IHF-Infos

1) Disqualifikation in der letzten Spielminute

Die Bestimmungen der Regel 8:10d finden auf Vergehen von Spielern der angreifenden Mannschaft keine Anwendung. Wird in der letzten Spielminute ein Spieler der angreifenden Mannschaft gemäß Regel 8:5 disqualifiziert, erfolgt keine Ahndung nach Regel 8:10d und somit auch kein schriftlicher Bericht

Wird ein Spieler der angreifenden Mannschaft in der letzten Spielminute wegen eines Vergehens nach Regel 8:6 disqualifiziert ist auch ein schriftlicher Bericht zu erstatten, weil dies für Vergehen nach Regel 8:6 generell erforderlich ist. Es erfolgt aber auch hier keine Ahndung gemäß Regel 8:10d.

2) Anspucken

Es soll weiterhin bei der bisherigen Differenzierung zwischen „treffen“ und „nicht treffen“ bleiben. Demnach ist ein fehlbarer Spieler oder Offizieller der bei einer derartigen Situation nicht trifft, gemäß Regel 8:9 zu disqualifizieren. Wird die betroffene Person getroffen, ist eine Bestrafung nach Regel 8:10a (Disqualifikation mit schriftlichem Bericht) vorzunehmen.

3) Letzte Spielminute bei Pokalspielen

Die besonderen Bestimmungen zur letzten Spielminute (Regeln 8:10c und d) sind sowohl zum Ende der 2. Halbzeit der regulären Spielzeit, als auch zum Ende der 2. Halbzeit einer ersten und zweiten Verlängerung anzuwenden.

4) IHF-Regelfragenkatalog

- Die korrekte Musterlösung zur Regelfrage Nr. 285 lautet: 285 c (8:9; 16:6b).
- Aufgrund einer geänderten Regelauslegung (siehe IHF-Publikation 2011/2012 zur Anwendung der Vorteilsregel beim Wechselfehler) lautet die korrekte Musterlösung zur Regelfrage Nr. 46 nunmehr: 46 b (4:5, 14:1, 16:3a).

DHB Regelinfos

- **Abstandsvergehen in der letzten Spielminute**

Das "Nichteinhalten des Abstandes" in der letzten Spielminute führt nur dann zur Disqualifikation mit Bericht (Regel 8:10c), wenn der Wurf nicht ausgeführt werden kann.

Wird der Wurf ohne Spielzeiteinschränkung ausgeführt (Ball hat die Hand des Werfers verlassen! - Regel 15:2) und dann durch einen zu nahe stehenden Spieler geblockt, ist die normale Progression anzuwenden, da sich der Ball in diesem speziellen Fall bereits wieder im Spiel befindet und die Regel 8:10c (... Ball ist nicht im Spiel ...) nicht mehr anwendbar ist.

- **Verdeutlichung zum Verhalten des Torwarts beim Tempogegenstoß (Regel 8:5 Komm.)**

Intention dieser Regelbestimmung im Kommentar zur Regel 8:5 war, die äußerst gefährlichen Situation des Zusammenpralls eines Torwarts, der seinen Torraum verlassen hat, mit einem gegnerischen Spieler, der einen Tempogegenstoß läuft, zu vermeiden. Die strengen Sanktionen dieser Regelbestimmung sind vor allem im Interesse der Gesundheit der Spieler erarbeitet worden.

Nur der Torwart kann diese gefährliche Kontaktsituation überblicken. Zitat aus der Zeitschrift „Der Handballschiedsrichter“, Ausgabe Nr. 2/2010, Seite 8: "Ab jetzt trägt der Torwart die alleinige Verantwortung dafür, dass beim Abfangen von Gegenstoßpässen keine gesundheitsgefährdende Situation entsteht. Andernfalls ist er zu disqualifizieren."

Wenn der Gegenstoßspieler allerdings offenbar bewusst (also für den Schiedsrichter klar erkennbar) in den Torwart hineinrennt, einen Zusammenstoß somit von sich aus hervorruft, sind die üblichen (bekannten) Regelbestimmungen anzuwenden = Progressive Bestrafung des Angreifers wegen Unsportlichkeit und Freiwurf für den Torwart. Daran hat sich gar nichts geändert, das war auch bisher so. Es ist Lehrmeinung, dass man so etwas deutlich erkennen und unterscheiden kann.

Sollte der Torwart nach einem rechtzeitigen Ausweichmanöver anschließend den in Ballbesitz gekommenen Angreifer klammern oder stoßen, muss er entsprechend der bekannten Regelbestimmungen bestraft werden. Auch da hat sich gar nichts geändert.

gez. Peter Rauchfuß, Jürgen Rieber, Jürgen Scharoff